

Pflichtteilsansprüchen vorbeugen !

Wir sind verheiratet, haben zwei Kinder und wollen ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen. Freunde, die sich von einem Notar haben beraten lassen, haben uns die Aufnahme einer „Pflichtteilsstrafklausel“ empfohlen. Was bedeutet das?

Eine zentrale Bedeutung bei der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments spielt die Frage der Pflichtteilsansprüche der Kinder, wenn sich die Ehegatten zunächst gegenseitig als Erben einsetzen und die Kinder als Schlusserben nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten. Den Kindern stehen dann sowohl beim Tode des erstversterbenden Ehegatten als auch beim Tode des länger lebenden Ehegatten Pflichtteilsansprüche zu. Verlangen die Kinder beim Tod des erstversterbenden Ehegatten ihren Pflichtteil bleiben sie trotzdem Erben des Letztversterbenden. Das ist vielfach durch die Ehegatten nicht gewollt. In der Praxis wird daher versucht, mit sogenannten Pflichtteilsstrafklauseln einer Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen vorzubeugen. Dabei muss man aber wissen, dass diese Klauseln nur „Abschreckungsfunktion“ haben und keinen tatsächlichen Schutz des jeweils überlebenden Ehegatten vor Pflichtteilsansprüchen bieten. In aller Regel führen derart angeordnete Klauseln dazu, dass diejenigen Kinder, die nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils den Pflichtteil verlangen, auch im Schlusserbfall von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Damit bleibt ihnen auch hier lediglich der Pflichtteil als Geldanspruch. Den Kindern können mit einer solchen Klausel also die Pflichtteilsansprüche nicht genommen, sondern ihre Ansprüche am Nachlass der Eltern allenfalls darauf beschränkt werden. Wollen die Ehegatten sichergehen, dass eine Pflichtteilsbelastung des Überlebenden nicht eintritt, so können sie mit ihren Kindern einen Pflichtteilsverzichtsvertrag zu Lebzeiten abschließen. Dieser Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Ihre Freunde haben es richtig gemacht - sie sollten sich in jedem Fall vor der Abfassung Ihres Testaments durch einen Fachmann beraten lassen. Fachleute auf diesem Gebiet sind die Notare.

*Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de*